

## Ernst Levy

23. 12. 1881–14. 9. 1968

Am 14. September 1968 starb in Davis (Calif.) das korrespondierende Mitglied der Philosophisch-historischen Klasse Ernst Levy, ein hervorragender Kenner des römischen Rechts, ausgezeichnet durch die methodische Strenge und profunde Gründlichkeit seiner wissenschaftlichen Arbeit. Als Erforscher des spätrömischen Vulgarrechts zählt er zu der kleinen Schar der Gelehrten, denen es gelang, ihrem Fachbereich eine neue Provinz hinzuzufügen.

Als Sohn eines Berliner Kaufmanns geboren, verbrachte Levy seine Schuljahre und den größten Teil seiner Studienzzeit in der Heimatstadt. Emil Seckel gewann ihn für die wissenschaftliche Arbeit am römischen Recht und habilitierte ihn wenige Tage vor dem Ausbruch des ersten Weltkriegs in der Berliner Juristischen Fakultät. Nach dem Ende des Kriegs, den er als Artillerie-Unteroffizier an den Brennpunkten des militärischen Geschehens in Ost und West miterlebt hatte, wurde er 1919 nach Frankfurt, wenige Jahre später als Nachfolger Otto Lenels nach Freiburg i. Br. und schließlich 1928 nach Heidelberg berufen. Hier wirkte er bis zu seiner Amtsenthebung durch das nationalsozialistische Regime. Nur schwer und verhältnismäßig spät entschloß er sich zur Emigration. Er fand eine neue Wirkungsstätte an der University of Washington in Seattle, an der er neben dem römischen Recht auch europäische Geschichte lehrte. Nach der Emeritierung in Seattle siedelte er sich 1956 in Basel an und trat wieder in lebendigen Kontakt mit den deutschen Fachgenossen. Die beiden letzten Jahre seines Lebens verbrachte er in den Vereinigten Staaten, nahe seinen Kindern, die dort verblieben waren.

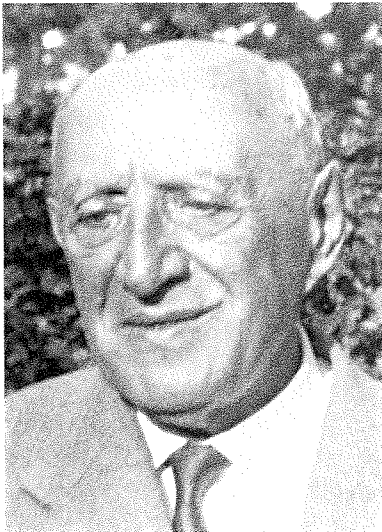
Levys wissenschaftliche Arbeit war fast ausnahmslos der Geschichte des römischen Rechts im Altertum zugewandt. Er folgte weder seinem Lehrer Emil Seckel in den Bereich der juristischen Mediaevistik noch schloß er sich der durch Ludwig Mitteis und seine Schüler eingeleiteten Forschungsrichtung an, die auch die Rechtskulturen der griechisch-hellenistischen Welt und des alten Orients in ihren Arbeitsbereich einbezog. Nur gelegentlich hat

er im Zusammenhang römischer Themen den von diesen Gelehrten erschlossenen Quellenkreis berührt. Seine Vulgarrechtsstudien entstanden in bewußtem Gegensatz zu der in den zwanziger Jahren verbreiteten Ansicht, daß die Spätentwicklung des römischen Rechts in erster Linie unter dem Einfluß griechischer Philosophie und hellenistisch-orientalischer Rechtsvorstellungen gestanden habe.

Die Konzentration auf das römische Recht, in der ersten Hälfte seiner literarischen Tätigkeit speziell auf das Recht der klassischen Periode, erklärt sich vor allem daraus, daß Levy in einer sehr ausgeprägten Weise Jurist war. Ihn interessierten von Hause aus in erster Linie die juristische Begriffswelt und die Methoden der klassischen Jurisprudenz. Seine frühen Publikationen, darunter ein stattliches Buch über römisches Bürgerschaftsrecht (Sponsio, fideiussio, fidepromissio, 1907) und das zwei starke Bände umfassende Werk über die „Konkurrenz der Aktionen und Personen“ (1918–22, abgeschlossen durch „Nachträge“ 1962), sind typische Beispiele rein dogmengeschichtlicher Untersuchungen, gerichtet auf die Rekonstruktion klassischer Rechtsinstitute aus der entstellten und verkürzten Überlieferung der justinianischen Gesetzgebung. Subtile juristische Interpretationskunst und kritischer Scharfsinn geben diesen Arbeiten, die dem Nichtjuristen nur sehr schwer zugänglich sind, ihre Signatur. Die Echtheitskritik an den justinianischen Texten betrieb Levy mit der damals allgemein üblichen Schärfe und Entschiedenheit. Er gehörte aber niemals zu den radikalen Vertretern dieser Forschungsrichtung, die der Gefahr verfielen, die Aussagen der Quellen nach ihren eigenen Konzeptionen zurechtzustutzen. Davon bewahrte ihn die Umsicht und Sorgfalt seiner Interpretation und die Gewissenhaftigkeit, mit der er jeden möglichen Einwand gegen seine Thesen prüfte. Diese Vorzüge seiner Arbeitsweise wurden schon seinen ersten Veröffentlichungen auch von solchen Kritikern nachgerühmt, die deren Ergebnissen nicht glaubten zustimmen zu können. Sie treten mit besonderer Deutlichkeit in einer Abhandlung hervor, die Levy 1927 auf Grund hinterlassener Vorarbeiten Sekkels über die Gefahrtragung beim römischen Kauf veröffentlichte und mit der er einer auf radikaler Quellenkritik beruhenden, von vielen mit Beifall aufgenommenen Theorie ein Ende setzte.

In den Freiburger und Heidelberger Jahren begann Levy, über den traditionellen Bereich der reinen Privatrechtsdogmatik hinauszugreifen. In der Wahl seiner Themen wie in der Art ihrer Durchführung trat eine differenziertere, mehr historisch orientierte Fragestellung hervor. Die außerjuristischen Quellenzeugnisse wurden in stärkerem Maße herangezogen. Juristische Argumentation verband sich mit allgemeingeschichtlichen Beobachtungen. Dieser Wandel wird schon in den beiden Abhandlungen sichtbar, in denen er den „Hergang der römischen Ehescheidung“ (1925) und das Verhältnis von „Verschollenheit und Ehe in antiken Rechten“ (1927) behandelte. Weiter noch von dem üblichen Problem- und Quellenkreis der rechtshistorischen Forschung entfernte sich Levy mit seinen Arbeiten zum römischen Strafrecht, deren wichtigste, die in den Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie erschienene Abhandlung über die römische Kapitalstrafe (1931), als ein erster erfolgreicher Vorstoß gegen den Dogmatismus der Darstellung Theodor Mommsens angesehen werden darf. Durch eindringende und überaus feinfühlig interpretierte werden hier die terminologischen Widersprüche in der Überlieferung aufgelöst und die Wandlungen und Verzweigungen der Bedeutung von ‘capitalis’ aus der Geschichte des römischen Strafverfahrens und Strafsystems erklärt.

Die immer tiefer in die juristische Substanz eingreifende Echtheitskritik an den aus der Spätzeit, vor allem in der justinianischen Gesetzgebung überlieferten Zeugnissen des klassischen Rechts mußte schließlich zu der Frage führen, wann die vermuteten Veränderungen eingetreten und auf welche Faktoren sie zurückzuführen seien. Nicht nur die Tatsache, daß das Corpus iuris Justinians im Osten entstanden ist, sondern auch die von Ludwig Mitteis eingeleitete Ausweitung der rechtshistorischen Forschung auf den hellenistischen Bereich lenkten dabei den Blick allein auf die Entwicklung in der östlichen Reichshälfte. Man unternahm es, die Neuerungen auf hellenistische und orientalische Rechtsgedanken und auf den Einfluß griechischer Philosophie zurückzuführen. Das Zentrum dieser Einwirkungen suchte man in der seit dem 3. Jahrhundert nachweisbaren Rechtsschule von Berytos. Es wird heute deutlich, daß diese Hypothesen (ebenso wie die Quellenkritik, an die sie anknüpften) zum mindesten erheblich



Ernst Levy  
23. 12. 1881 – 14. 9. 1968

übertrieben waren. Ernst Levy, der ihnen von Anfang an mit einer gewissen Reserve gegenübergestanden hatte, nahm vor allem daran Anstoß, daß die westlichen Überlieferungszweige des römischen Rechts, insbesondere die auf römischem Boden entstandenen Gesetzgebungswerke der Völkerwanderungszeit, überhaupt nicht in den Bereich der Betrachtungen über die Rechtsentwicklung der Spätzeit einbezogen wurden. Sie waren von jeher Stiefkinder der romanistischen Rechtsgeschichte. Für die an das Corpus iuris als Quelle des geltenden Rechts gebundene Pandektenwissenschaft existierten sie sozusagen überhaupt nicht, und die jüngere, einseitig auf die Erkenntnis des klassischen Rechts gerichtete Forschung fand in ihnen keinen brauchbaren Zugang zur Gedankenwelt der großen Juristen. Daß sich in diesen Quellen eine eigene, vom klassischen wie vom justinianischen Recht wohl zu unterscheidende Rechtskultur ausprägte, blieb unbemerkt, weil niemand sich die Mühe nahm, sie zu studieren und auf ihren juristischen Gehalt zu untersuchen.

Levys Beschäftigung mit der westlichen Überlieferung des römischen Rechts begann in den Heidelberger Jahren. 1928 hielt er auf dem Internationalen Historikerkongreß in Oslo einen programmatischen Vortrag unter dem Titel „Westen und Osten in der nachklassischen Entwicklung des römischen Rechts“. Sein 1930 erschienener „Ergänzungsindex zu ius und leges“ enthielt neben dem Wortschatz anderer Rechtsquellen, die vom Vocabularium Jurisprudentiae Romanae und den Indices zu den Konstitutionensammlungen nicht erfaßt waren, vor allem auch den der weströmischen Gesetzbücher. Zur Reife gediehen diese Studien jedoch erst in der Emigration. In nicht mehr jungen Jahren in eine ihm bis dahin durchaus fremde Umgebung versetzt, genötigt, in einer Sprache, die er zunächst nur unvollkommen beherrschte, über Gegenstände zu lehren, die seinem Fachbereich mehr oder weniger fernlagen, hielt Levy standhaft an seinem Forschungsprogramm fest, für dessen Verwirklichung die literarischen Hilfsmittel zu einem beträchtlichen Teil erst mühsam beschafft werden mußten. Er fand Verständnis bei seinen Kollegen und großzügige Unterstützung durch die Bibliotheksverwaltung seiner Universität; dennoch bleibt die Fortführung und Vollendung seiner Studien über das „Weströmische Vulgarrecht“

unter solchen Umständen eine bewundernswerte Leistung forscherscher Energie.

Die Wiederaufnahme dieser Studien nach den ersten Jahren der Eingewöhnung kündigt sich durch Vorträge an, die Levy seit 1942 auf wissenschaftlichen Tagungen in den Vereinigten Staaten gehalten hat. Ihr erstes größeres Ergebnis ist die meisterhafte Analyse der sog. Paulussentenzen, einer elementaren Darstellung des römischen Rechts, deren Grundstock aus dem Ende des dritten Jahrhunderts stammt und klassisches Recht, wenn auch z. T. vereinfachend wiedergibt, während die Zusätze späterer Bearbeiter unklassische Rechtssätze und zum Teil 'vulgarrechtliche' Vorstellungen hinzugefügt haben. Es folgten die beiden stattlichen Bände, in denen Levy zwei wichtige Teilgebiete des „Weströmischen Vulgarrechts“, das Sachenrecht und das Obligationenrecht, systematisch darstellte; der erste ist 1951 in englischer Sprache in Amerika erschienen, der zweite 1954 in Deutschland und in deutscher Sprache.

Der von Heinrich Brunner übernommene Begriff 'Vulgarrecht' bezeichnet im Sinne Levys nicht eigentlich einen Rechtsstoff, vielmehr eine rechtliche Vorstellungswelt, primitiver als die Begriffswelt der klassischen Juristen, 'unwissenschaftlich' im Vergleich zu dieser. Solches Vulgarrecht hat es ohne Zweifel auch schon in der klassischen Periode der römischen Rechtsentwicklung gegeben. Da das Reich weiträumig und die Zahl der im klassischen Rechtsdenken geschulten Juristen offenbar nicht groß war, werden schon damals an vielen Stellen vulgare Vorstellungen auch in der Rechtspraxis zur Geltung gekommen sein. Nach dem Untergang der klassischen Jurisprudenz begann jedoch das Vulgarrecht vorzuherrschen. Seit Konstantin begegnen vulgarrechtliche Begriffe und Rechtssätze auch in der Kaisergesetzgebung. Zwar lebte die Tradition der klassischen Jurisprudenz in ihrer literarischen Hinterlassenschaft fort, vor allem in den Elementarbüchern des 2. und 3. Jahrhunderts, die in Schule und Praxis der Spätzeit im Gebrauch blieben. Auch sie wurden aber schließlich vulgarrechtlich mißverstanden oder auch, wie die Paulussentenzen, mit vulgarrechtlichen Elementen durchsetzt. Levys Darstellung in den beiden oben genannten Bänden schildert die vulgarrechtliche Begriffswelt der weströmischen Quellen vom 3. bis zum

beginnenden 6. Jahrhundert in systematischer Ordnung. Den Vergleichsmaßstab bilden die Begriffe und Normen des klassischen Rechts. Was sich ergibt, läßt sich mit wenigen Schlagworten etwa folgendermaßen kennzeichnen: Die klassischen Rechtsbegriffe haben in weitem Umfang ihre scharfen Konturen verloren; fundamentale Begriffsgegensätze sind verschwunden, ganze Rechtsinstitute abgestorben; die Entscheidung praktischer Probleme ist vereinfacht und vergrößert. Insgesamt hat sich mehr oder weniger ein Rückfall in 'vorwissenschaftliches' Rechtsdenken vollzogen.

Levys vulgarrechtliche Studien haben eine lebhafte Diskussion ausgelöst. Sie fanden viel Zustimmung und bewundernde Anerkennung, aber auch Widerspruch. Der Begriff des Vulgarrechts als solcher und die Möglichkeit der Abgrenzung von anderen Elementen des spätrömischen Rechtslebens wurden von manchen Gelehrten in Frage gestellt. Vielleicht ist mitunter bei diesen prinzipiellen Auseinandersetzungen der sehr konkrete substantielle Gewinn, den Levys Arbeiten erbracht haben, allzusehr in den Hintergrund getreten: Sie haben uns die juristische Vorstellungswelt bis ins einzelne erschlossen, die am Ausgang der Antike im Westen des Imperiums das Rechtsleben beherrschte und schließlich auch in Gesetzgebung und Rechtsliteratur eindrang, eine zweifellos römische, d. h. nicht aus griechischen, orientalischen oder germanischen Einflüssen erwachsene Vorstellungswelt. Die Kenntnis dieser vom klassischen Recht mannigfach unterschiedenen Rechtswelt, gleichviel, mit welchem Stichwort man sie bezeichnen will, zwingt uns, alte Fragen neu zu stellen: Welche Rolle spielten vulgarrechtliche Anschauungen in der Rechtsentwicklung des Ostreichs, und welches ist ihr Verhältnis zu den dort lebendig gebliebenen griechischen und orientalischen Rechtstraditionen? Vor allem aber: In welchem Umfang hat das römische Vulgarrecht die germanischen Rechtsaufzeichnungen der Völkerwanderungszeit und durch sie die begriffliche und institutionelle Entfaltung des mittelalterlichen Rechtslebens beeinflußt? Daß das frühgermanische Urkundenwesen römischer Herkunft ist, hatte schon Brunner gezeigt. Nun aber begegnen wir in einem sehr viel weiteren Bereich Übereinstimmungen zwischen dem Vulgarrecht und solchen germanischen Rechtsvorstellungen,

die zuvor, am Maßstab des klassischen und justinianischen Rechts gemessen, als unrömisch erscheinen mußten. Levy selbst hat diese Fragen gesehen und gestellt. Er hat sie aber nur eben anschnelden können. Andere müssen hier die vollen Konsequenzen aus seinen Ergebnissen ziehen.

Levys wissenschaftliches Werk konnte an dieser Stelle nur sehr andeutungsweise und unvollständig geschildert werden. Von seinen kleineren Schriften, die unter Mithilfe unserer Akademie 1963 in zwei starken Bänden gesammelt worden sind, blieben die meisten, darunter sehr wichtige, unerwähnt. Dem weiteren Kreis, für den dieses Jahrbuch bestimmt ist, würden die Titel nichts besagen, wie denn auch der Inhalt dieser Arbeiten und ihre wissenschaftliche Bedeutung zumeist nur dem rechtshistorischen Fachmann zugänglich ist. Levy war ein hervorragender, klarer und lebendiger Lehrer, der es verstand, auch den Anfänger zu fesseln. Aber er hat nie ein Lehr- oder Handbuch zu schreiben unternommen und nur sehr selten einen Vortrag vor einem breiteren Publikum gehalten. Seine Publikationen dienten der Forschung und richteten sich ausschließlich an die Mitforscher. Publicity war ganz und gar nicht seine Sache, wie er denn überhaupt von persönlichem Geltungsbedürfnis frei war. Über Sachfragen wie über Menschen und Verhältnisse urteilte er mit einem Höchstmaß an Objektivität. Selbstbeherrschung und Mut waren ihm ebenso eigen wie menschliche Wärme, die sich freilich bei nur flüchtiger Begegnung hinter einer gewissen zurückhaltenden Förmlichkeit verbergen konnte. Er war nicht nur ein Gelehrter von hohem Rang, sondern auch eine ungewöhnliche, eindrucksvolle und liebenswerte Persönlichkeit.

Wolfgang Kunkel